

# Beitragsordnung des Vereins Altbayerisches Donaumoos e.V.

#### Präambel

Auf der Grundlage von § 17, Satz 2 der Satzung des Vereins Altbayerisches Donaumoos hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung vom 27.10.2014 (MV16) die nachfolgende Beitragssatzung beschlossen. Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung vom 27.10.2014 in Kraft.

### § 1 Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme in den Verein wird keine Gebühr erhoben. Die Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft sind in der Vereinssatzung unter §5 verzeichnet.

# § 2 Mitgliedsbeiträge

Der zu entrichtende jährliche Mitgliedsbeitrag wurde über einen Änderungsantrag in der Mitgliederversammlung 2020 neu festgelegt.

#### Beschluss:

Zur Sicherstellung der Projektbetreuung der laufenden Förderperiode wird der jährliche Mitgliedsbeitrag ab 01.01.2021 wie folgt festgelegt:

| Beitragsklasse                             | Betrag    | bisher    |
|--------------------------------------------|-----------|-----------|
| Förderndes Mitglied                        | 12,- €    | 12,- €    |
| Privatperson / Verein                      | 12,- €    | 12,- €    |
| Firma / Verband                            | 120,- €   | 120,- €   |
| Kommune des Landkreises Neuburg-           | 0,45 € /  | 0,60 € /  |
| Schrobenhausen                             | Einwohner | Einwohner |
| Landkreis Neuburg-Schrobenhausen           | 0,45 € /  | 0,60 € /  |
|                                            | Einwohner | Einwohner |
| Kommune außerhalb des Landkreises Neuburg- | 0,90 € /  | 1,20 € /  |
| Schrobenhausen                             | Einwohner | Einwohner |

#### Bemessungsgrundlage:

Die Beitragsklasse wird mit dem Antrag auf Mitgliedschaft bestimmt (vgl. §5 Vereinssatzung). Die Anzahl der Einwohner richtet sich nach dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum jeweiligen Ende des vorletzten Jahres.

# § 3 Art der Zahlung

Die Zahlung erfolgt durch die Mitglieder unbar auf das Vereinskonto. Bei Einzugsermächtigung wird zum 31.01. des laufenden Jahres abgebucht. Die bisher bestehenden Einzugsermächtigungen werden in SEPA-Lastschriftmandate umgedeutet.

## §4 Vereinsausschluss

Ausschluss aus dem Verein laut §8, Satz 2b der Vereinssatzung